



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 25.11.2025
– Auszug aus Drucksache 19/9192 –**

**Frage Nummer 40
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordnete
**Laura
Weber**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Nach der aufdeckenden Recherche von Correctiv zum Thema illegale Gips-Verbringung nach Tschechien durch ein bayerisches Unternehmen¹ frage ich die Staatsregierung, ist das Unternehmen [REDACTED] den Behörden bekannt (wenn ja, bitte Nennung seit wann und ob dieses auch staatliche Förderungen bekam/bekommt), was wurde und wird gegen die illegale Gips-Verbringung getan und wird die Gewerbeerlaubnis des Unternehmens [REDACTED] aufgrund der Enthüllungen entzogen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Das in der Anfrage zum Plenum thematisierte Unternehmen wird sowohl im Text der Anfrage als auch in der in Bezug genommenen Berichterstattung von CORRECTIV lediglich anonymisiert als „[REDACTED]“ bzw. „[REDACTED]“ genannt. Eine Beantwortung der Fragebestandteile, ob das Unternehmen den Behörden bekannt ist, ob es staatliche Förderungen bekam bzw. bekommt und ob dem Unternehmen die Gewerbeerlaubnis entzogen wird, wäre daher spekulativ und kann aus diesem Grund nicht erfolgen.

Grundsätzlich kann zur grenzüberschreitenden Verbringung von Gipsabfällen (grün gelisteter Abfall) mitgeteilt werden, dass hierfür europarechtlich die vorherige Durchführung eines Notifizierungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz sieht im Hinblick auf die Umsetzung der Abfallhierarchie nach § 6 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes das Recycling von Gipsabfällen höherwertig als deren Verfüllung an. Die Verfüllung stellt unter Beachtung der Abfallhierarchie eine dem Recycling nachgeordnete Verwertungsmaßnahme dar.

Die zuständigen Überwachungsbehörden können zur Durchsetzung der Bestimmungen der EU-Abfallverbringungsverordnung nach § 13 des Abfallverbringungsgesetzes (AbfVerbrG) die erforderlichen Anordnungen erlassen und beispielsweise im Rahmen von Transportkontrollen bei Verbringungen grün gelisteter Abfälle (kein schriftliches Notifizierungsverfahren im Vorfeld erforderlich), die die abfallwirtschaftliche Zielhierarchie nicht beachten oder bei der die tatsächlich im Bestimmungsstaat vorgesehene Verwertung der Abfälle sonst nicht ordnungsgemäß und schadlos ist,

¹ die Berichterstattung findet sich hier: <https://correctiv.org/aktuelles/europa-aktuelles/2025/11/17/weisses-gold-verscharrt-statt-recycelt/>

untersagen (Art. 49 der EU-Abfallverbringungsverordnung). Die zuständigen Überwachungsbehörden arbeiten zur Verhinderung und Ermittlung illegaler Verbringungen bilateral und multilateral mit den zuständigen Behörden anderer Staaten zusammen (§ 12 AbfVerbrG).